

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/12/4 G111/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1997

Index

60 Arbeitsrecht

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

UrlaubsG §2, §9, §10, §19 idF ArtIII Sozialrechts-ÄnderungsG 1995, BGBl 832

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Neuregelungen über die Urlaubsentschädigung im Sozialrechts-ÄnderungsG 1995 wegen bereits anhängiger Gerichtsverfahren; fehlende Darlegungen über die Wirksamkeit der angefochtenen Bestimmungen für das antragstellende Unternehmen im einzelnen

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des ArtIII Sozialrechts-ÄnderungsG 1995, BGBl 832.

Soweit sich die Betroffenheit des antragstellenden Unternehmens aus dem Umstand ergibt, daß ein (ehemaliger) Arbeitnehmer Urlaubsentschädigung eingeklagt hat, können die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in diesem Fall präjudizielle Norm über das Gericht an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden, weshalb die Zulassung des Antrages nach Art140 B-VG in der Tat eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes zur Folge hätte. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, daß das antragstellende Unternehmen ein verbotenes Verhalten setzen müßte, um eine Klage zu provozieren (VfSlg 13695/1993): Da dieses Verhalten bereits gesetzt wurde und das für den Rechtsschutz ausreichende Verfahren bereits anhängig ist, stellt sich die Frage seiner Zumutbarkeit nicht mehr.

Das anhängige gerichtliche Verfahren steht jedoch einer Anfechtung wegen sonstiger Betroffenheit nicht im Wege (s VfSlg 13659/1993).

Die in ArtIII Sozialrechts-ÄnderungsG 1995 geregelten Fallgruppen - Urlaub, Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung - schließen einander aus; es kann immer nur einer der drei Fälle vorliegen, und auch die Rückwirkung ist für jeden Anspruchstyp getrennt ausgesprochen (Z4). Die angegriffene Vorschrift bietet auch sonst in ihrer gesetzestechischen Ausgestaltung keine untrennbare Einheit.

Da es insoweit an der notwendigen Darlegung fehlt, warum und in welcher Weise jeweils welche angegriffene Bestimmung für das antragstellende Unternehmen überhaupt wirksam geworden sein soll, ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen (vgl zB VfSlg 9620/1983).

Entscheidungstexte

- G 111/96

Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.12.1997 G 111/96

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Arbeitsrecht, Urlaub

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G111.1996

Dokumentnummer

JFR_10028796_96G00111_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>